

KV Rendsburg-Eckernförde - Satzungsreform

BISHER	NEU	Kommentar
§ 1 Name, Organisation und Sitz	§ 1 - Name, Organisation und Sitz	
1. Der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN führt den Namen <i>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Kreisverband Rendsburg-Eckernförde</i> .	unverändert.	
2. Er ist der Zusammenschluss der im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde gemeldeten Mitglieder der Partei.	unverändert.	
3. Der Sitz des Kreisverbands ist Rendsburg.	unverändert.	
	Einfügen als § 2 - Aufnahme von Mitgliedern	
	1. Mitglied des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Program bekennt, keiner anderen Partei angehört und das 14. Lebensjahr vollendet hat.	§§2, 3 und 4 regeln die Mitgliedschaft. Dazu gab es in der Kreisverbandsatzung bisher keine eigene Regelung, sondern es galt die Landessatzung. Mit der Übernahme in die Kreisverbandsatzung vereinfachen wir die Navigation durch den Satzungsdschungel und schaffen Transparenz.
	2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Er informiert den zuständigen Ortsverband über die Aufnahme. Jedes Neumitglied ist, falls es nicht im Einzugsbereich eines Ortsverbandes wohnhaft ist, ist im Einvernehmen mit dem Mitglied einem Ortsverband oder unmittelbar dem Kreisverband zuzuordnen.	
	3. Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der BewerberIn gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung des Aufnahmeantrages kann die BewerberIn bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen; über diesen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.	
	4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums zum Antrag auf Aufnahme.	
	Einfügen als § 3 - Beendigung der Mitgliedschaft	
	1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum Monatsende möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Orts- oder Kreisverband schriftlich zu erklären.	
	2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Kreisvorstandes erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die frühestens 30 Tage nach Fälligkeit der ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist.	
	3. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.	
	Einfügen als § 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	
	1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes zu beteiligen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und dort Anträge einzubringen sowie an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen soweit die Satzung nichts anderes regelt.	
	2. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane und diese Satzung sind für alle Mitglieder bindend und einzuhalten.	
	3. Die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht gegenüber dem Kreisverband. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.	
§ 2 Aufgaben des Kreisverbandes	Wird neuer § 5 - Aufgaben des Kreisverbandes	
Zu den Aufgaben des Kreisverbands und seiner Mitglieder gehören	unverändert.	
1. die politische Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Programms von Bündnis 90/Die Grünen und die Beteiligung an Wahlen;	unverändert.	
2. das Tragen des Willensbildungsprozesses der Partei von unten nach oben und die Vertretung der grundlegenden Ziele und Entscheidungen des Kreisverbandes auf Landes- und Bundesebene;	unverändert.	
3. das Initiieren von und die intensive Zusammenarbeit mit örtlichen Bürger- und Umweltschutzinitiativen sowie anderen Zusammenschlüssen, die den Grundsätzen von Bündnis 90/Die Grünen nicht widersprechen, und deren aktive Unterstützung auch auf parlamentarischer Ebene.	unverändert.	

KV Rendsburg-Eckernförde - Satzungsreform

§ 3 Gliederung	Wird neuer § 6 - Gliederung des Kreisverbandes	
1. Ortsverbände	1. Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Gebietsverbände.	
a. Haben an einem Ort mindestens fünf Mitglieder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort, können sie sich zu einem Ortsverband zusammenschließen. Der Tätigkeitsbereich eines Ortsverbands kann sich über mehrere kommunale Verwaltungseinheiten erstrecken, sollte sich aber an deren Grenzen orientieren. Mitglieder, die nicht in demselben Ort oder Kreis wohnen, können sich dem Ortsverband anschließen, wenn dessen Satzung es zulässt.	unverändert.	
b. Die Gründung eines Ortsverbands ist dem Kreisvorstand mitzuteilen und von diesem mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.	unverändert.	
c. Die im Kreisgebiet gegründeten Ortsverbände sind Gliederungen des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde.	unverändert.	
d. Die Ortsverbände geben sich selbst eine Satzung, deren Regelungen denen übergeordneter Gliederungen nicht widersprechen dürfen. Sie wählen selbstständig einen Vorstand aus mindestens drei Personen.	unverändert.	
e. Ortsverbände finanzieren sich durch Zuweisungen des Kreisverbands. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist in einfacher Form Buch zu führen; sie sind beim Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin unter Vorlage aller Belege abzurechnen.	unverändert.	
f. Die Kreismitgliederversammlung kann in begründeten Fällen beschließen, einzelne Ortsverbände an benachbarte Kreisverbände abzugeben, wenn dies die betroffenen Ortsverbände oder der Kreisvorstand beantragen. Dazu bedarf es der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.	unverändert.	
2. Arbeitsgruppen	unverändert.	
a. Zu inhaltlichen Schwerpunkten können von der Kreismitgliederversammlung, dem Kreisvorstand oder einer Gruppe von Mitgliedern Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sind offen für Nichtmitglieder. Über die Anerkennung sowie Auflösung einer Arbeitsgruppe entscheidet der geschäftsführende Ausschuss mit 2/3 Mehrheit. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.	a. Zu inhaltlichen Schwerpunkten können von der Kreismitgliederversammlung, dem Kreisvorstand oder einer Gruppe von Mitgliedern Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sind offen für Nichtmitglieder. Über die Anerkennung sowie Auflösung einer Arbeitsgruppe entscheidet der Kreisvorstand mit 2/3 Mehrheit. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.	redaktionelle Änderung (geschäftsführender Ausschuss -> Kreisvorstand)
b. Die Arbeitsgruppen sorgen für einen regelmäßigen Informationsfluss zu Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand kann eine Arbeitsgruppe bevollmächtigen, im Namen des Kreisverbands öffentliche Aussagen zu machen.	unverändert.	
§ 4 Organe	Wird neuer § 7 - Organe des Kreisverbandes	
Organe des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde sind:	1. Organe des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde sind:	
1. die Kreismitgliederversammlung	a. die Kreismitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung	
2. der Kreisvorstand	b. der Kreisvorstand	
3. das Kreisschiedsgericht	streichen	Strukturvereinfachung durch Zurückgreifen auf das Landesschiedsgericht
	2. Über alle Sitzungen der Organe ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung / der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Durch diese Unterzeichnung gilt das Protokoll als vorläufig beschlossen; die endgültige Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Sitzung des Organs. Die Protokolle sind zu archivieren.	Verankerung der Protokollpflicht in der Satzung
§ 5 Kreismitgliederversammlung	Wird neuer § 8 - Kreismitgliederversammlung	
1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands.	unverändert.	
2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel mindestens vierteljährig statt, davon im 1. Halbjahr als Jahreshauptversammlung. Die Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.	unverändert.	
3. Zur Kreismitgliederversammlung lädt der Kreisvorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein; die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens zehn Tage, bei Anträgen auf Satzungsänderungen, KandidatInnenaufstellung und Ausschlussanträgen mindestens vierzehn Tage. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Postzustellung ist der Tag maßgeblich, an dem die Einladung in die Post gegeben wird. Die Termine der Kreismitgliederversammlung werden vom Kreisvorstand festgelegt.	3. Zur Kreismitgliederversammlung lädt der Kreisvorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein; die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens vierzehn Tage, bei Anträgen auf Satzungsänderungen, KandidatInnenaufstellung und Ausschlussanträgen mindestens zwanzig Tage. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Postzustellung ist der Tag maßgeblich, an dem die Einladung in die Post gegeben wird. Die Termine der Kreismitgliederversammlung werden vom Kreisvorstand festgelegt.	Verlängerung der Ladungsfrist

KV Rendsburg-Eckernförde - Satzungsreform

	Neu als 4. einfügen: Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der Versammlung schriftlich oder digital beim Kreisvorstand einzureichen und müssen von diesem innerhalb von drei Tagen per Mail an die Mitglieder versandt werden. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden, Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.	Einführung einer Antragsfrist von 6 Tagen, sodass Versammlungen besser planbar sind und Teilnehmern eine gründliche Vorbereitung ermöglicht wird.
4. Die Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn	jetzt 5. unverändert.	
a. die Kreismitgliederversammlung oder	unverändert.	
b. der Kreisvorstand dies beschließt oder	unverändert.	
c. zwei Ortsverbände oder	unverändert.	
d. zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes	unverändert.	
dies schriftlich beantragen.		
5. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden.	6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden.	Durch diese Regelung bleibt die Beschlussfähigkeit erhalten, auch wenn im Laufe der Versammlung das Quorum nicht mehr erfüllt ist. Dadurch werden Aufschübe von Beschlüssen vermieden.
Sollte die Beschlussfähigkeit nicht vorliegen, ist die nachfolgende Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen.	unverändert.	
6. Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören insbesondere	jetzt 7.	
a. die Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitrag- und Kassenordnung des Kreisverbandes;	unverändert.	
b. die Beschlussfassung über Anträge;	unverändert.	
c. die Durchführung von Wahlen, die von der Jahreshauptversammlung nicht durchgeführt werden konnten oder vertagt wurden;	unverändert.	
d. die Nachwahl für durch die Jahreshauptversammlung zu besetzende Positionen;	unverändert.	
e. Weisungen und/oder Empfehlungen an die Delegierten auszusprechen;	unverändert.	
f. die Wahl von KandidatInnen zu den Wahlen zu Vertretungskörperschaften, die dem Parteiengesetz Genüge tun muss;	unverändert.	
g. Die Bestätigung der von der Kreistagsfraktion gewählten grünen bürgerlichen Ausschussmitglieder;	unverändert.	
h. die Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm zur Wahl des Kreistags.	unverändert.	
7. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:	jetzt 8.	
a. jährlich	unverändert.	
1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstands, dessen finanzieller Teil vorher von den KassenprüferInnen zu prüfen ist;	unverändert.	
2. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts;	unverändert.	
3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstands;	unverändert.	
4. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes;	unverändert.	
5. die Wahl zweier KassenprüferInnen, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen;	unverändert.	
6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Kreistagsabgeordneten im Kreistag Rendsburg-Eckernförde;	unverändert.	
7. die politische und organisatorische Jahresplanung des Kreisverbandes;		
b. alle zwei Jahre die Wahl	unverändert.	
1. des Kreisvorstands	unverändert.	
2. des Kreisschiedsgerichts	streichen	Strukturvereinfachung durch Zurückgreifen auf das Landesschiedsgericht
3. der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesparteitag	2. der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz	
4. der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag	jetzt 3.	
5. der Delegierten und Ersatzdelegierten für den kleinen Parteitag, wovon ein(e) Delegierte(r) nicht dem Kreisvorstand angehören darf.	jetzt 4.	
8. Die Wahlperiode der durch die Jahreshauptversammlung gewählten oder durch die Kreismitgliederversammlung nachgewählten Personen endet mit der turnusgemäßen Neuwahl zu diesem Amt oder Mandat, sofern sie nicht vorher schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand ihren Rücktritt erklärt haben.	jetzt 9.	(Dies ist §8 Abs. 9, nicht §8 Abs. 8 b. 5.)

KV Rendsburg-Eckernförde - Satzungsreform

§ 6 Verfahren bei der Kreismitgliederversammlung	Wird neuer § 9 - Verfahren bei der Kreismitgliederversammlung	
1. Die Kreismitgliederversammlung wird von zwei Mitgliedern des Kreisvorstands geleitet; ein weiteres vom Kreisvorstand beauftragtes Mitglied führt das Protokoll, welches spätestens der folgenden Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.	1. Die Kreismitgliederversammlung wird von zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes sowie einem weiteren Mitglied des Kreisverbandes, das nicht dem Kreisvorstand angehören soll und das vom Kreisvorstand berufen wird, geleitet. Die Sitzungsleitung soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.	
2. Die in der schriftlichen Einladung zur Kreismitgliederversammlung verschickte Tagesordnung kann auf Antrag jederzeit mündlich erweitert oder ergänzt, einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt werden.	unverändert.	
3. Die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes sind rede- und stimmberechtigt. Gäste sind redeberechtigt. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt abgearbeitet.	unverändert.	
4. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, der Beitragsordnung oder des Programms. Hierfür bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands bedürfen der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.	unverändert.	
5. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht ihre geheime Durchführung verlangt wird. Davon ausgenommen sind Wahlen zum Kreisvorstand, zu den Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss, die Landesdelegiertenkonferenz, die Bundesdelegiertenkonferenz sowie zu den Vertretungskörperschaften, die geheim durchzuführen sind.	5. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Davon ausgenommen sind Wahlen zum Kreisvorstand, die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag, den Kleinen Parteitag, der Bundesdelegiertenkonferenz sowie zu den Vertretungskörperschaften; diese sind geheim durchzuführen.	Anpassung veralteter Gremienbezeichnungen.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.	unverändert.	
7. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landesverbandsatzung.	unverändert.	
§ 7 Wahlverfahren	Wird neuer § 10 - Wahlverfahren	
1. Listenwahl für Kommunalwahlen, Delegiertenkonferenzen der Bundes-/Landesebene und BeisitzerInnen im Kreisvorstand. Es werden zwei Listen gewählt. Alle Plätze werden nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl besetzt. JedeR Wahlberechtigte hat pro Platz eine Stimme.	1. Listenwahl für Kommunalwahlen, Delegiertenkonferenzen der Bundes-/Landesebene und stellvertretenden Vorsitzenden im Kreisvorstand. Es werden zwei Listen gewählt. Alle Plätze werden nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl besetzt. JedeR Wahlberechtigte hat pro Platz eine Stimme.	s. Kommentar zu §11 (neu)
a. Liste 1 ist die Frauenliste für alle ungeraden Plätze. JedeR WählerIn hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt sind die Frauen, die mehr als 50% aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Alle nicht gewählten Frauen können auf der Liste 2 kandidieren.	unverändert.	
b. Liste 2 ist die Liste für Frauen und Männer für alle geraden Plätze. JedeR WählerIn hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt als DelegierteR ist, wer mehr als 50% aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.	unverändert.	
c. Sollte eine Blockabstimmung stattfinden, sind diejenigen KandidatInnen gewählt, welche die 50% erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinen.	unverändert.	
d. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann, wenn nötig, ein weiterer Wahlgang für alle Nichtgewählten durchgeführt werden. Wer in dem dann durchzuführenden Wahlgang mehr als 50% der Stimmen auf sich vereint, ist gewählt.	unverändert.	
e. Ersatzdelegierte werden auf einer neuen offenen Liste, auf der auch neue KandidatInnen hierfür antreten können, gewählt. Gewählt als ErsatzdelegierteR ist, wer mehr als 30% aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Die relative Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge der (Ersatz-)Vertretung. Die gewählten Ersatzdelegierten rücken im Falle freier Plätze auf den regulär gewählten Listen unverzüglich nach.	unverändert.	
2. Einzelwahlen für SprecherInnen, SchatzmeisterIn und DirektkandidatInnen.	2. Einzelwahlen für Vorsitzende, SchatzmeisterIn und DirektkandidatInnen.	s. Kommentar zu §11 (neu)
a. Steht nur eine Person für einen Platz zur Verfügung, wird auf dem Stimmzettel mit „Ja/Nein/Enthaltung“ votiert.	unverändert.	
b. Kandidieren mehrere Personen für einen Platz, wird auf dem Stimmzettel für eine Ja-Stimme der Name der zu wählenden Person notiert. Soll für keine der kandidierenden Personen votiert werden, erscheint auf dem Stimmzettel ein Nein.	unverändert.	
c. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.	unverändert.	

KV Rendsburg-Eckernförde - Satzungsreform

d. Wenn im ersten Wahlgang keine KandidatIn die erforderliche Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.	unverändert.	
e. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.	unverändert.	
§ 8 Kreisvorstand	Wird neuer § 11 - Kreisvorstand	
1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: der/dem KreisschatzmeisterIn, der Sprecherin und dem Sprecher und den zwei BeisitzerInnen (davon mindestens einer Frau) Die Anzahl weiterer BeisitzerInnen kann mit einfacher Mehrheit von der Kreismitgliederversammlung bestimmt werden. Alle Mitglieder des Kreisvorstands sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.	1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden (davon mindestens eine Frau), der/dem KreisschatzmeisterIn und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (davon mindestens einer Frau). Die Anzahl weiterer stellvertr. Vorsitzende kann mit einfacher Mehrheit von der Kreismitgliederversammlung bestimmt werden. Alle Mitglieder des Kreisvorstands sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.	In Anlehnung an die Landessatzung werden nun die Bezeichnungen "Vorsitzende" und "stellvertretende Vorsitzende" verwendet. Gerade letzteres bringt eine angemessene Wertschätzung zum Ausdruck
2. Die SprecherInnen vertreten den Kreisverband nach außen.	2. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit. Sie und der / die SchatzmeisterIn vertreten den Kreisverband einzeln gerichtlich und außergerichtlich.	
3. Die SprecherInnen sowie der/die KreisschatzmeisterIn werden von der Kreismitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl der BeisitzerInnen erfolgt durch Blockwahl.	3. Die Vorsitzenden sowie der/die KreisschatzmeisterIn werden von der Kreismitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch Blockwahl.	
4. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er ist für alle Fragen und Aufgaben zwischen den Kreismitgliederversammlungen zuständig.	4. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er ist für alle Fragen und Aufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig. Die Sitzungen des Kreisvorstands sind parteiöffentlich.	
5. Der Kreisvorstand ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse und Weisungen gebunden.	unverändert	
6. Er tagt parteiöffentlich und kann die Öffentlichkeit für seine Sitzungen herstellen.	streichen	parteiöffentlichkeit in Abs. 4 geregelt.
7. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse fasst der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.	jetzt 6.	
8. Über die Sitzungen des Kreisvorstands ist ein Protokoll zu führen.	streichen	geregelt durch §7 Abs 2
9. Die Mitglieder des Kreisvorstands sind jederzeit nach Ankündigung auf der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit abwählbar.	jetzt 7.	
§ 9 Urabstimmung	Wird neuer § 12 - Urabstimmung	
1. Der Kreisvorstand führt auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, auf Antrag von 15% der Mitglieder oder mindestens zweier Ortsverbände des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde eine Urabstimmung durch.	unverändert	
2. Die Urabstimmungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Kreisvorstand durch diesen an alle Mitglieder des Kreisverbands zu verschicken. Die Urabstimmung muss den Wortlaut einer oder mehrerer Abstimmungsfrage/n, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist/sind, enthalten.	unverändert	
3. Die Abstimmungsunterlagen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Aussendung wieder beim Kreisvorstand eingetroffen sein; gehen sie später ein, werden sie nicht mehr berücksichtigt. Von dem Ergebnis der unverzüglich durchzuführenden Auszählung sind alle Mitglieder schriftlich zu informieren.	unverändert	
	Einfügen als § 13 - Mitgliederdaten und Datenschutz	
	1.Die Mitgliederverwaltung erfolgt über eine zentrale Datenbank, deren Plattform vom Bundesverband betrieben wird. Für die Pflege der Adress- und Beitragsdaten sowie der Angaben zu Funktionen in den Ortsverbänden und in den kommunalen Vertretungen ist der Kreisverband zuständig.	Gerade bei uns Grünen muss der sichere Umgang mit Mitgliederdaten höchste Priorität haben. Dies verankern wir hiermit in der Satzung.
	2. Die strenge Einhaltung der DSGVO ist Obliegenheit des Kreisverbandes. Daher erhalten die mit der Pflege der Mitgliedsdaten betrauten Mitarbeiter*innen und der / die Schatzmeister*in erhalten Schreibrechte für den Mitgliederbestand, erst nachdem sie die Datenschutzprüfung des Bundesverband abgelegt haben. Weitere Vorstandsmitglieder dürfen erst nach Ablegung der Datenschutzprüfung Leserechte für die Daten erhalten.	
§ 10 Beitrags- und Kassenordnung	Wird neuer § 14 - Beitrags- und Kassenordnung	
1. Der Kreisverband gibt sich eine Beitrags- und Kassenordnung.	unverändert	
§ 11 Auflösung des Kreisverbands	Wird neuer § 15 - Auflösung des Kreisverbandes	

KV Rendsburg-Eckernförde - Satzungsreform

1. Über die Auflösung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde oder die Zusammenlegung mit anderen Kreisverbänden entscheidet eine Kreismitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit.	unverändert	
2. Im Falle einer Auflösung entscheidet die Kreismitgliederversammlung über den Verbleib des Vermögens des Kreisverbands.	2. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen der nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN zu.	Durch diese Neuregelung ist sichergestellt, dass das zweckgebunden erworbene Vermögen weiterhin diesem Zweck erhalten bleibt.
§ 12 Schlussbestimmungen	Wird neuer § 16 - Schlussbestimmungen	
1. Soweit diese Satzung keine gültigen Regelungen vorsieht, gelten die der Landesverbandssatzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.	unverändert	
2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Beschlussen auf der Kreismitgliederversammlung am 19. Februar 2002 in Eckernförde	unverändert	
1. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 14. Februar 2006 in Nortorf		
2. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 7. Juni 2008 in Kronshagen		
3. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 7. März 2012 in Eckernförde		
4. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 14.03.2013 in Bordesholm		
5. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 21. März 2014 in Rendsburg		
6. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 04. Juli 2016 in Güby		